

Beitragsordnung des GründerGarten e.V.

§1 Grundsatz

- 1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der aktiven Mitglieder, der Alumni-Mitglieder sowie der Förder- und Ehrenmitglieder. Ebenso werden die Gebühren und Umlagen geregelt. Die Beitragsordnung kann ausschließlich von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und geändert werden.
- 2. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 2 Beschlüsse

- Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- 2. Die festgesetzten Beträge werden innerhalb der ersten vier Wochen des folgenden Hochschulsemesters (bis zum 1. Mai bzw. 1. November) erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.



§ 3 Staffelung der Beiträge

| Mitgliedsform | Beschreibung | Beitragshöhe |
|--------------------------------------|--|--|
| Vollmitgliedschaft | Mitglieder, die die Vereinsarbeit aktiv mitgestalten | 2,00€ pro Monat bzw. 12,00€ pro Semester |
| Studentische Fördermitgliedschaft | Studentische Mitglieder, die die Vereinsarbeit passiv unterstützen wollen | 3,00 € pro Monat bzw. 18,00€ pro Semester |
| Fördermitgliedschaft | Alumni und passive Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen möchten | Mindestens 5,00€ pro Monat bzw. 30,00€ pro Semester/ 60,00€ pro Jahr |
| Ehrenmitgliedschaft | Mitglieder, die sich während ihrer aktiven Mitgliedschaft für den Verein verdient gemacht haben, Auswahl auf Beschluss des Vorstands | Sind von regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen befreit |

- 1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zweimal jährlich berechnet und zum 01.04. bzw. 01.10. des laufenden Kalenderjahres fällig. Eine einmalige, jährliche Zahlung ist ebenfalls möglich.
- 2. Die Berechnung des Beitrags bei Eintritt in den Verein erfolgt monatsgenau.

§ 4 Zahlungsweise

- 1. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Einzugsermächtigung zum 01.04. bzw. 01.10. eines jeden Semesters vom Girokonto des Vereinsmitgliedes abgebucht werden. Weiterhin kann der Mitgliedsbeitrag auch per Überweisung oder Dauerauftrag auf das Vereinskonto bzw. mittels unaufgeforderter, fristgerechter Barzahlung an den Kassenwart innerhalb der ersten 4 Wochen des Semesters beglichen werden. Eine Quittung der Einzahlung wird ausgehändigt.
- 2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.



3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 5 Zahlungsverzug

- 1. Die Nichtzahlung der festgelegten Beiträge wird durch den Vorstand schriftlich oder mündlich angemahnt.
- 2. Die erste schriftliche Mahnung erfolgt zwei bis drei Wochen nach dem festgelegten Zahlungstermin. Sollte nach der ersten Mahnung keine Zahlung erfolgt sein, folgt die zweite und letzte Mahnung vier bis fünf Wochen nach dem festgelegten Zahlungstermin.
- 3. Die Mahngebühren für die zweite Mahnung betragen 5,00€.

§ 6 Gebühren

- 1. Derzeit werden vom GründerGarten e.V. noch keine Gebühren, z.B. für eine Materialausleihe oder Sonstiges, erhoben.
- 2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 7 Vereinskonto

Bank: Volks- und Raiffeisenbank Dresden e.G.

Kontoinhaber: GründerGarten e.V.

BIC: GENODEF1DRS

IBAN: DE70 8509 0000 3629 3210 03



§ 8 Vereinsaustritt und Kündigung der Mitgliedschaft

 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von vier Wochen zum 01.05. bzw. 01.11 des laufenden Geschäftsjahres möglich.

2. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

gez. Der Vorstand

Stand: 29.05.2015